

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/48 vom 3. Juli 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2015\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2015_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/48 du 3 juillet 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/48 del 3 luglio 2017

## **Regeste**

Art. 37 Abs. 4 ATSG. Anspruch auf die unentgeltliche Rechtsverteistandung im Einspracheverfahren bejaht, da die Berechnung der vom IV-Grad beeinflussten Hohle des hypothetischen Erwerbseinkommens, insbesondere verbunden mit einer vorangegangenen Rentenbemessung nach der gemischten Methode, nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden kann und dem Beschwerdefuhrler nicht vorgehalten werden kann, dass er sich an seinen Rechtsvertreter und nicht an eine unentgeltliche Beratung gewandt hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2017, EL 2015/48).

## **Erwagungen**

### **E. 1**

In ihrem Einspracheentscheid vom 10. November 2015 hat die Beschwerdegegnerin zwei Einsprachen des Beschwerdefuhrlers vom 12. Mai und 12. Juni 2015 vereinigt (act. G 6.2/15). Die Einsprache vom 12. Mai 2015 hat sich gegen die Verfugung der Beschwerdegegnerin vom 28. Marz 2015 gerichtet, in welcher die Beschwerdegegnerin den EL-Anspruch des Beschwerdefuhrlers ab dem 1. Marz 2010 unter Berucksichtigung eines hypothetischen Einkommens fur ihn und seine Ehefrau berechnet und festgelegt hatte. Fur dieses Einspracheverfahren hat der Beschwerdefuhrler ein Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverteistandung gestellt (act. G 6.1/15, G 6.2/42). Die Einsprache vom 12. Juni 2015 wiederum hat sich gegen die Verfugung vom 10. Mai 2015 gerichtet, mit der die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdefuhrler, nicht jedoch dessen Ehefrau, ab dem 1. April 2015 weiterhin ein hypothetisches Einkommen angerechnet hatte. Auch fur dieses Einspracheverfahren hat der Beschwerdefuhrler um eine unentgeltliche Rechtsverteistandung ersucht (act. G 6.2/38, 45). Die Beschwerdegegnerin hat sich also in ihrem Einspracheentscheid mit der Rechtmassigkeit der Anrechnung der beiden hypothetischen Erwerbseinkommen befasst und hat ausserdem die in Verbindung mit den beiden Einsprachen gestellten Gesuche um die unentgeltliche Rechtsverteistandung im Einspracheverfahren abgewiesen (act. G 6.2/15). Indem der Beschwerdefuhrler den Einspracheentscheid vom 10. November 2015 angefochten hat, liegen dem Beschwerdeverfahren also zwei Streitgegenstande, namlich die Erganzungsleistungen zur IV einerseits und die unentgeltliche Rechtsverteistandung im Einspracheverfahren andererseits, zugrunde. Der Rechtsvertreter hat die Beschwerde in Bezug auf die Erganzungsleistungen zur IV am 13. Marz 2017 zuruckgezogen (act. G 24). Das Beschwerdeverfahren ist somit in Bezug auf die Erganzungsleistungen zur IV abzuschreiben. Zu prufen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteistandung im Einspracheverfahren zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 2**

2.1 Das Gesuch um die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren ist von der Beschwerdegegnerin mit der Begründung abgelehnt worden, der Beizug eines Rechtsanwalts sei nicht notwendig gewesen. Das Einspracheverfahren habe lediglich die Rechtsfrage zum Gegenstand, ob dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden dürfe. Dabei handle es sich nicht um eine schwierige Problemstellung. Zudem hätte der Beschwerdeführer die Hilfe sozialer Institutionen in Anspruch nehmen können (act. G 6.2/15, 38, 42). Der Beschwerdeführer hingegen ist der Auffassung gewesen, dass der Fall komplizierte Rechtsfragen beinhalte, welche für einen Laien nicht zu überblicken seien. Zudem verstehe er die Berechnungsblätter und Ausführungen der Beschwerdegegnerin nicht und sei nicht im Stande, alleine eine Einsprache zu verfassen. Es sei ihm auch nicht zumutbar, sich an eine soziale Institution zu wenden, da sein Rechtsvertreter ihn bereits im IV-Verfahren unterstützt habe (act. G 1, G 6.2/42).

2.2 Nach Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo es die Verhältnisse erfordern (vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101; BV]). Der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung setzt die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person, die fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie die sachliche Gebotenheit des Beizugs eines Anwalts voraus (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 37 Rz 37 mit Hinweisen). Dabei ist das Erfordernis der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverteidigung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurecht zu finden (BGE 125 V 32 E. 4b). Mit Blick darauf, dass das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen (u.a. EL-Durchführungsstellen) also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG), drängt sich eine Verteidigung nur ausnahmsweise auf (BGE 132 V 200 E. 4.1).

2.3 Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter im Einspracheverfahren geltend machen lassen, dass weder ihm noch seiner Ehefrau ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei (act. G 6.2/38, 42). Im Grunde genommen handelt es sich beim hypothetischen Einkommen nicht um eine komplizierte rechtliche Thematik. Vielmehr geht es dabei um die Sachverhaltsermittlung, bei der eine versicherte Person nach entsprechender Information problemlos mitwirken kann. Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer unter anderem nachweisen wollen, dass seine Ehefrau sich im Rahmen ihrer Restarbeitsfähigkeit um Arbeit bemühe. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer über die Voraussetzungen für den Nachweis genügender Arbeitsbemühungen in Kenntnis gesetzt (act. G 6.1/15). Da von einer durchschnittlichen versicherten Person grundsätzlich verlangt werden kann, dass sie nach entsprechender Mitteilung den Umfang ihrer Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht bzw. jene der in die EL-Berechnung miteinbezogenen Personen erfassen kann, hätte der Beschwerdeführer für den blossen Nachweis der Arbeitsbemühungen seiner Ehefrau keine Hilfe eines Rechtsvertreters benötigt. Allerdings ist die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau aufgrund

gesundheitlicher Probleme eingeschränkt gewesen. Für einen durchschnittlichen Versicherten ist es nicht immer ohne Weiteres nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang sich gesundheitliche Einschränkungen auf die Arbeitsfähigkeit auswirken. Zwar ist der Invaliditätsgrad der Ehefrau im Juli 2008 bzw. Februar 2010 durch die IV-Stelle (25%) bzw. das Versicherungsgericht (38%) bestimmt worden (act. G 13.1/248, 258), doch ist diese Rentenbemessung nach der für eine durchschnittliche versicherte Person nicht durchschaubaren gemischten Methode erfolgt. Zudem ist seitdem einige Zeit vergangen und es haben neue Arztberichte vorgelegen, gemäss welchen die Ehefrau mindestens "kaum arbeitsfähig" gewesen sein soll (act. G 6.2/44 S. 42 und 44). Damit wäre es rein theoretisch möglich gewesen, dass sich der Gesundheitszustand der Ehefrau mit Auswirkung auf ihre Arbeitsfähigkeit verschlechtert hätte. Da die Beantwortung der Fragen, ob und in welchem Umfang die Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich noch arbeitsfähig gewesen ist bzw. inwiefern sie sich überhaupt noch um Arbeit hätte bemühen müssen, also schwierig gewesen ist, hat es dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden können, diese selbstständig zu beantworten und gegenüber der Beschwerdegegnerin zu vertreten. Weiter ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Anrechnung seines eigenen hypothetischen Erwerbseinkommen nicht hat nachweisen wollen, dass er sich genügend um Arbeit bemühe und gewillt sei, das hypothetische Erwerbseinkommen in ein tatsächliches Erwerbseinkommen umzuwandeln. Er hat die Beschwerdegegnerin vielmehr davon überzeugen wollen, dass ihm überhaupt kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen sei. Dabei stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer ohne die Beratung seines Rechtsvertreters überhaupt hätte wissen können, dass er sich von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nicht nur mit dem Nachweis genügender Arbeitsbemühungen befreien konnte, sondern auch mit dem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Umstands, dass es ihm aufgrund seines gesundheitlichen Zustands auch bei einer allfällig verbleibenden medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit nicht zumutbar wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Abgesehen davon hätte er zur Erbringung dieses Nachweises in der Lage sein müssen, Arztberichte zu verstehen. Dies könnte allenfalls von einer durchschnittlichen versicherten Person verlangt werden; die Umsetzung eines solchen Arztberichtes in eine Arbeitsfähigkeit für eine in Frage kommende Tätigkeit hingegen nicht. Ebenso wenig kann von einer durchschnittlichen versicherten Person erwartet werden, dass sie die Berechnung der vom IV-Grad beeinflussten Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens ohne Weiteres nachvollziehen kann, um anschliessend zu beurteilen, ob sie das ihr angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen mit ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen überhaupt erzielen könnte. Somit erweist sich im konkreten Fall eine Unterstützung durch eine juristisch versierte Person als notwendig. Der Beschwerdeführer hat sich dafür an seinen Rechtsvertreter gewandt, der ihn bereits in dem vorangegangenen IV-Verfahren vertreten hatte (vgl. act. G 6.3/3). Die Beschwerdegegnerin hält dem Beschwerdeführer jedoch entgegen, er hätte sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mit dem "Beizug" von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen/unentgeltlicher Rechtsberatungen behelfen müssen. Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass eine derartige unentgeltliche Beratung grundsätzlich jedem Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung entgegengehalten werden könnte, womit das Recht auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung seines Sinns entleert würde. Somit können der gesuchstellenden Person nicht hypothetisch vorhandene Rechtskenntnisse eines unbestimmten Personenkreises angerechnet werden, da keine Schadenminderungspflicht besteht, die es

jeder gesuchstellenden Person aufträgt, vor Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zunächst sämtliche möglichen unentgeltlichen Rechtsberatungen auszuschöpfen. Zudem ist fraglich, ob entsprechende rechtskundige Beratungen, geschweige denn rechtskundige Vertretungen, die den Beizug einer anwaltlichen Vertretung entbehrlich machen würden, überhaupt voraussetzungslos und jeder Person kostenlos zur Verfügung stehen (vgl. zum Ganzen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2013, IV 2013/237 E 3.3 f.). Wie eingangs dargelegt ist die Inanspruchnahme der Hilfe einer juristisch versierten Drittperson notwendig gewesen. Da dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden kann, dass er sich an seinen Rechtsvertreter und nicht an eine unentgeltliche Beratung gewandt hat (dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Einreichung eines Rechtsmittels jeweils nur 30 Tage Zeit bleiben), ist die Notwendigkeit einer Rechtsvertretung im vorliegenden Fall zu bejahen. Da der Beschwerdeführer zudem als bedürftig gilt (vgl. act. G 7.1) und das Einspracheverfahren nicht aussichtslos gewesen ist (vgl. teilweise Gutheissung mit dem Einspracheentscheid vom 10. November 2015, act. G 6.2/15), ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren vollumfänglich zu gewähren. 2.4 Demnach ist das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Ergänzungsleistungen zur IV abzuschreiben. In Bezug auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren ist die Beschwerde gutzuheissen.

### **E. 3**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 753.10 zu bezahlen.

### **E. 5**

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'409.95 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.